

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die
Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und
Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. März 2009**

Az.: - 2201.4 -

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende Ordnung erlassen, wie sie sich aus

- der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 16 S. 200),
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. April 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 6 S. 83),
- der zweiten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 25 S.314) und
- der dritten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 4 S.)

ergibt:

Bielefeld, den 2. März 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Anmeldungen und Zulassungen zu Prüfungen
- § 5 Abschlussprüfungen zu Veranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Diplom-Vorprüfung

- § 10 Voraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Abschlussprüfungen zu Veranstaltungen der Diplom-Vorprüfung, Wiederholungsprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Durchführung der Diplomprüfung
- § 19 Freiversuch
- § 20 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 23 Abschluss des Studiums
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse befähigt werden. In der studienbegleitenden Diplomprüfung sollen die Studierenden den Erwerb dieser Befähigung nachweisen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend: die Fakultät) den Diplomgrad „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt: „Dipl.-Kff.“) oder „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm.“) bzw. „Diplom-Volkswirtin“

oder „Diplom-Volkswirt“ (abgekürzt „Dipl.-Volksw.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester, davon vier Semester für das Grundstudium, vier Semester für das Hauptstudium und ein Examenssemester.

(2) Der Gesamt-Studienumfang beträgt 105 Semesterwochenstunden.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Anmeldungen und Zulassungen zu Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studienseester, die Zulassung zur Diplomprüfung soll im fünften Studienseester durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrages (§ 10 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend durch Abschlussprüfungen zu Veranstaltungen abgelegt. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 10, 16 und 21 Abs. 2) erfüllt sind. Die Meldetermine werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Abschlussfristen. Die Anmeldung darf bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich widerrufen werden. Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, dann gilt der Termin der ersten zu erbringenden Teilleistung als Prüfungstermin im Sinne dieser Regelung.

§ 5

Abschlussprüfungen zu Veranstaltungen

(1) Abschlussprüfungen zu Veranstaltungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Vortrag, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung oder durch Kombination solcher Leistungen. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Veranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Über die Form der Prüfung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter. Die Prüfungsform zu einer Veranstaltung ist für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Termins gleich und wird zu

Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Wenn die Prüfung nicht in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung durchgeführt wird, werden von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter neben der Form auch die weiteren Anforderungen wie Umfang, Bearbeitungszeit (bei Hausarbeiten, Projektarbeiten), Vorbereitungszeit, zeitlicher Umfang (bei Vorträgen) bekannt gegeben.

(4) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(5) Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert.

(6) Abschlussprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen. Einzelne Prüfungsleistungen können nach Ankündigung zu Beginn der Veranstaltung auch in englischer Sprache abgenommen werden.

(7) Die Abschlussprüfungen werden in der Regel von der jeweiligen Veranstalterin oder dem Veranstalter mit der Qualifikation gemäß § 7 Abs. 1 bewertet.

(8) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 kann weiter differenziert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(9) Die Bewertung einer Abschlussprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen in geeigneter Weise mitzuteilen.

(10) Nach jeder studienbegleitenden Abschlussprüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, in die prüfungsbegleitenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Im Falle von Klausuren wird ein für alle Studierenden verbindlicher Termin für die Gelegenheit zur Einsichtnahme bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(11) Für jeden Studierenden wird ein Kreditpunktkonto und ggfs. ein Maluspunktkonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten

kann die Kandidatin oder der Kandidat den Kontostand jederzeit formlos erfragen.

(12) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied wird aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultätskonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Person und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nur beratend mit. Über das Stimmrecht von Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet die oder der Vorsitzende nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 HG.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Prüfenden und die Kandidatinnen und Kandidaten sind vorab zu informieren.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüferin oder Prüfer im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät und deren habilitierte Mitglieder. Weitere Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer können durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wenn sie Aufgaben nach § 44 Abs. 1 S. 4 HG wahrnehmen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, können bei der Anrechnung Auflagen gemacht werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch

gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen, wobei Studienleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden können. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienleistungen, die an Hochschulen erbracht wurden, mit denen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bilaterale Abkommen zur Förderung des Austauschs von Studierenden abgeschlossen hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit vom jeweiligen Programmbeauftragten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Eine Anerkennung andernorts erbrachter Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist nur möglich, wenn sie im Rahmen eines formellen Prüfungsverfahrens erbracht wurden.

(6) Leistungen, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden grundsätzlich nur insoweit auf die Diplom-Vorprüfung angerechnet, als die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im selben oder in einem vergleichbaren Studiengang werden

auf die Zahl der Prüfungsversuche der durch diese Prüfungsordnung geregelten Studiengänge angerechnet. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

(9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher hören.

(10) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und im Falle einer mündlichen Prüfung ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Falls es sich um eine Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Teil III dieser Prüfungsordnung handelt, erhält die Kandidatin oder der Kandidat zudem zwei Maluspunkte.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Voraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Bielefeld für einen der beiden Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. mit Erfolg an einer sechzigminütigen Klausur im propädeutischen Fach „Rechnungswesen“ teilgenommen hat und mit Hilfe des Studienbuchs nachweist, dass sie oder er die weiteren propädeutischen Pflichtveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die erste Anmeldung zu einer Abschlussprüfung der Diplom-Vorprüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat in der durch das Formblatt vorgesehenen Form erklärt, dass keiner der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

1. die Kandidatin oder der Kandidat hat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden,
2. die Kandidatin oder der Kandidat befindet sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem diesem vergleichbaren oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden

hat oder sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang befindet.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Prüfungsausschuss mit der Meldung zur letzten Fachprüfung die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Nachweise vorliegen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Grundzüge folgender Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Methoden 1 (Mathematik und Informatik)
4. Methoden 2 (Statistik, Ökonometrie und Unternehmensforschung).

In jedem dieser Prüfungsfächer werden jeweils vier Veranstaltungen angeboten (damit insgesamt 16), in denen Abschlussprüfungen abzulegen sind. Für jede bestandene Abschlussprüfung werden 6 Kreditpunkte vergeben.

(3) In jedem der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer wird studienbegleitend geprüft.

§ 13

Abschlussprüfungen zu Veranstaltungen der Diplom-Vorprüfung, Wiederholungsprüfungen

(1) Zu jeder Veranstaltung der in § 12 Abs. 2 angeführten Prüfungsfächer werden zwei benotete Abschlussprüfungen gemäß § 5 angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet i.d.R. zeitnah nach dem Ende der Veranstaltung, die zweite i.d.R. zu Beginn des folgenden Semesters statt.

(2) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden.

(3) Nach der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 15 bis 20 Minuten zu geben.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt, wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer dies verlangt; andernfalls gilt die Note der Prüfungsleistung als bestätigt.

(5) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist in dem auf die Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung folgenden Termin für mündliche Prüfungen abzulegen. Mündliche Ergänzungsprüfungen sollen in angemessener Zeit, frühestens drei Wochen und spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der

Prüfungsergebnisse zu vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen abgenommen werden.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die mündliche Ergänzungsprüfung nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so ist eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung möglich, eine weitere mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Kreditpunkte werden in Abschlussprüfungen gemäß § 13 erworben.

(2) Für Prüfungsleistungen, die mit 4,0 oder besser benotet sind, werden 6 Kreditpunkte erworben.

(3) Das Grundstudium ist bestanden, wenn insgesamt 96 Kreditpunkte erworben sind.

(4) Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Prüfungsfach. Die im Zeugnis auszuweisende Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 =		nicht ausreichend.

Die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der vier Fachnoten.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Abschlussprüfungen nach Ausnutzung aller Wiederholungsmöglichkeiten und der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 13 nicht bestanden worden ist.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und den Vermerk „bestanden“ enthält. Bei den Noten im Zeugnis wird eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu un-

terzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in einem der beiden Studiengänge Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Bielefeld für einen der beiden Diplomstudiengänge Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
4. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten und
3. das Studienbuch.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Veranstaltungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 3 und 4 und der Diplomarbeit gemäß § 21.

(2) Maßgeblich für die Auswahl der Veranstaltungen sind die §§ 18 Abs. 1 und 7 sowie 20 Abs. 2 bis 8 und die den Prüfungsfächern gemäß Studienordnung zugeordneten Veranstaltungen.

(3) Die Fächer des Studienganges Betriebswirtschaftslehre sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Angewandte Betriebswirtschaftslehre
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
4. Betriebsinformatik
5. Wahlpflichtfach.

(4) Die Fächer des Studienganges Volkswirtschaftslehre sind:

1. Volkswirtschaftstheorie
2. Volkswirtschaftspolitik
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
4. Statistik oder Ökonometrie
5. Wahlpflichtfach.

(5) Als Wahlpflichtfächer werden durch die Fakultät angeboten:

- Angewandte Betriebswirtschaftslehre, nur für den Studiengang VWL
- Betriebliche Steuerlehre
- Betriebsinformatik, nur für den Studiengang VWL
- Controlling
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Externes Rechnungswesen
- Finanzwirtschaft
- Informatik
- Marketing
- Mathematische Wirtschaftsforschung
- Ökonometrie, soweit nicht bereits als Fach gewählt
- Spezielle Wirtschaftspolitik
- Statistik, soweit nicht bereits als Fach gewählt
- Unternehmensforschung
- Organisation, Personal und Unternehmensführung
- Wirtschaftstheorie.

§ 18

Durchführung der Diplomprüfung

(1) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn

- 1, die Veranstaltung dem Hauptstudium angehört,
2. die Veranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Veranstaltung durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen werden wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beibehalten wird, und
4. keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer

dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Zu jeder Vorlesung des Hauptstudiums werden zwei benotete Abschlussprüfungen gemäß § 5 angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet i.d.R. zeitnah nach dem Ende der Veranstaltung, die zweite i.d.R. zu Beginn des folgenden Semesters statt.

(3) Für die Teilnahme an einem Seminar, in dem bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht wurden, wird ein benoteter Seminarschein erteilt.

(4) Wer in einer Abschlussprüfung zu einer Veranstaltung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Kreditpunkte, sofern § 20 Abs. 8 dies zulässt. Die Anzahl der Kreditpunkte beträgt:

- vier Kreditpunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden
- sechs Kreditpunkte bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden
- sieben Kreditpunkte bei einer Vorlesung mit vier oder mehr Semesterwochenstunden
- einen Kreditpunkt für eine vorlesungsbegleitende Übung, falls vom Veranstalter angekündigt
- vier Kreditpunkte für ein Seminar von zwei Semesterwochenstunden
- sechs Kreditpunkte für ein Seminar von drei oder mehr Semesterwochenstunden.

(5) Wird eine Abschlussprüfung zu einer Veranstaltung mit „nicht ausreichend“ benotet, so erhält der Prüfling einen Maluspunkt.

(6) Bereits vor der Zulassung zur Diplomprüfung können Maluspunkte und bis zu 24 Kreditpunkte aus Abschlussprüfungen zu Vorlesungen erworben werden. Der Prüfungsausschuss eröffnet in diesem Fall ein vorläufiges Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto. Der Stand dieser Konten wird bei der Zulassung zur Diplomprüfung auf die nach § 5 Abs. 11 einzurichtenden Konten übertragen.

(7) Studierende können während des Studiums das gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 gewählte Wahlpflichtfach ein Mal wechseln. Ein Wechsel des Wahlpflichtfaches ist jedoch nur möglich, solange das Kreditpunktekonto für das Hauptstudium weniger als 80 Kreditpunkte ausweist.

(8) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss des jeweiligen Prüfungsangebots gemäß Absatz 2. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mit Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 20 Abs. 5 und 7 die Gesamtzahl von 100 Kreditpunkten für Veranstaltungen noch nicht erreicht hat oder die Beschränkungen von § 20 Abs. 3 und 4 noch nicht erfüllt hat.

§ 19 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern und nach ununterbrochenem Studium zu einer Abschlussprüfung zu einer Vorlesung des Hauptstudiums an und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen und § 18 Abs. 5 kommt nicht zur Anwendung (Freiversuch). Dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für jede Vorlesung kann nur ein Freiversuch geltend gemacht werden.

(2) Die Überprüfung der Bedingungen des Absatzes 1 Satz 1 hat nach Maßgabe von § 93 Abs. 2 - 5 HG (a.F.) zu erfolgen.

(3) Auf Antrag kann sich innerhalb der Regelstudienzeit zur zweiten Abschlussprüfung zu einer Vorlesung des Hauptstudiums in einem Semester auch anmelden, wer die erste Abschlussprüfung desselben Semesters bereits bestanden hat. Ein solcher Antrag kann höchstens einmal für jede Vorlesung gestellt werden. Der Antrag ist zeitgleich mit der Anmeldung an das Prüfungsamt zu richten. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der beiden Noten.

§ 20 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

(1) Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Teil III dieser Prüfungsordnung ist die Kandidatin oder der Kandidat unbeschadet der Regelungen in § 18 Abs. 1 an die Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 8 gebunden.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zu einer Vorlesung kann zweimal wiederholt werden. § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) In jedem der Fächer gemäß § 17 Abs. 3 bzw. Abs. 4 müssen mindestens 14 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 erworben werden.

(4) Es müssen Kreditpunkte für mindestens drei Seminare aus verschiedenen Prüfungsfächern erworben werden.

(5) Insgesamt können höchstens 20 Kreditpunkte für Seminare erworben werden.

(6) Es müssen 30 Kreditpunkte durch die Erstellung einer Diplomarbeit erworben werden.

(7) Vor der Zulassung zur Diplomprüfung können höchstens 24 Kreditpunkte erworben werden.

(8) Sobald unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken der Absätze 5 und 7 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 erreicht sind, können Kreditpunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen

der Absätze 3, 4 und 6 notwendig sind, oder falls sie aus Abschlussprüfungen stammen, zu denen sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits gemeldet hatte. Kreditpunkte für Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 können letztmalig in dem Termin der Abschlussprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen der Absätze 3 und 4 und der Höchstpunktschranken der Absätze 5 und 7 100 Kreditpunkte erreicht werden.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat. Der beim Prüfungsamt zu stellende Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit muss erkennen lassen, in welchem Fach gemäß § 17 Abs. 3 bzw. 4 und bei welcher Fachvertreterin oder welchem Fachvertreter die Diplomarbeit angefertigt wird. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit und für die Prüferinnen oder Prüfer Vorschläge zu machen. Der Vorschlag für die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter in den Fächern zu § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 bzw. Abs. 4 Nr. 1 bis 5 muss die Bedingungen des § 7 Abs. 1 erfüllen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zulassung und die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der ausgebenden Prüferin oder des ausgebenden Prüfers kann die Bearbeitungszeit bei Ausgabe von Arbeiten zu einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema auf bis zu sechs Monate festgesetzt werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit

beit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Der Umfang der Diplomarbeit beträgt in der Regel 50 bis 80 Seiten.

§ 22

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in elektronischer Form, um die Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen, abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll die Prüferin oder der Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Dieses Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von acht Wochen nach Einreichen der Arbeit mitzuteilen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 30 Kreditpunkte.

(5) Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, kann

die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit mit einem neuen Thema einmal wiederholen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 21 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23

Abschluss des Studiums

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 130 Kreditpunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 20 Abs. 2 bis 7 erreicht hat.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat vier Maluspunkte erreicht, bevor unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 20 Abs. 5 und 7 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 erreicht sind. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 20 Abs. 5 und 7 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 zwar erreicht hat, jedoch auch vier Maluspunkte erreicht und die Beschränkungen von § 20 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt hat.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden vier der angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die Kandidatin oder der Kandidat kann die Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Kreditpunkte fortsetzen. Tritt erneut einer der Sachverhalte des Absatzes 2 oder des § 22 Abs. 5 ein, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die an einer Fakultät der Universität Bielefeld als Prüfungsfach anerkannt sind. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der für das jeweilige Prüfungsfach maßgeblichen Prüfungsordnung. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 (ohne Note der Diplomarbeit) als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte nach Maßgabe von Absatz 3.

(3) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte, die nur bis zu einer Höchstpunktzahl anerkannt werden können, die Höchstpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Höchstpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichte bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet; die Anzahlen von Kreditpunkten, die mehreren Höchstpunktschranken unterliegen und deren jeweilige Summen die entsprechenden Höchstpunktzahlen übersteigen, werden mit dem kleinsten sich ergebenden Proportionalitätsfaktor multipliziert.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Fachnoten als gewichtetes arithmetisches Mittel entsprechend den Absätzen 2 und 3 gebildet.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absätzen 2 und 3 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen ein Gewicht entsprechend 100 Kreditpunkten und die Note der Diplomarbeit ein Gewicht entsprechend 30 Kreditpunkten erhält. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

§ 26 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Veranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben worden sind, die dabei erzielten einzelnen Noten, deren Durchschnittsnote gemäß § 25 Abs. 2 und 3 sowie das Semester des Erwerbs der Kreditpunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls die Fachnoten gemäß § 25 Abs. 4, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis Angaben

1. zu einer fachlichen Spezialisierung
2. zu den Zusatzfächern gemäß § 24
3. über die Fachstudiendauer

aufgenommen. Der Ausweis einer fachlichen Spezialisierung im Umfang von mindestens zehn Kreditpunkten erfolgt durch eine gesonderte Auflistung von qualifizierten Prüfungsleistungen aus dem Punkteüberhang der Pflichtfächer oder des Wahlpflichtfaches oder aus den freien Punkten unter der mit einem Namen zu versehenen Rubrik „weiterer Studienschwerpunkt“. Eine Zurechnung der gemäß § 20 Abs. 4 erforderlichen Pflichtseminare ist nicht möglich. Anträge gemäß Nr. 1 sind unter Angabe des Namens der fachlichen Spezialisierung und der gemäß Studienordnung zurechenbaren Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu stellen. Sie werden nur berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 8 erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel der Fakultät versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 29 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung, im Folgenden als Prüfungsordnung 2002 bezeichnet, gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Bielefeld für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Bielefeld für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und die im Wintersemester 2002/2003 die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Bielefeld für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung 2002 die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2002 gültigen Ordnung ab, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung; auf Antrag wird die Prüfungsordnung 2002 auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung 2002 noch nach der Prüfungsordnung vom 25. April 1991 in der jeweils gültigen Fassung studieren und alle Prüfungsleistungen bis auf die Diplomarbeit erbracht haben, können diese Prüfungsleistung letztmalig zum Ende des Sommersemesters 2005 absolvieren.

§ 30* Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre der Universität Bielefeld vom 10. März 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 26 Nr. 54 S. 387), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. März 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 30 Nr. 4 S. 41), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 16 S. 200) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der Präambel zu dieser Neukanntmachung genannten Änderungsordnungen.